



AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 9.

Włoszczowa, am 15. Mai 1916.

INHALT: 1. An die Bevölkerung des Militärgeneralgouvernements. — 2. Einführung der Sommer-Zeit. — 3. Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für Angehörige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens. — 4. Marktordnung für den Kreis Włoszczowa. — 5. Lizenzierung der Stiere. — 6. Beschlagnahme von Hädern und Lumpen. — 7. Hebammenkurs in Krakau. — 8. Ankauf von Schwellen aus Privatbesitz. — 9. Harznutzung in den Privatforsten. — 10. Hintanhaltung von Borkenkäfer-Verheerungen. — 11. Kundmachung. — 12. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 3. April 1916, betreffend die Feld- und Erntearbeiten. — 13. Wirtschaftskommission.

1.

An die Bevölkerung des Generalgouvernements!

Seine k. u. k. Apostolische Majestät, mein Allerhöchster Herr, haben mich allergnädigst zum Statthalter in Galizien zu ernennen geruht. Ich scheidet daher von dem Posten des Generalgouverneurs.

Es fällt mir nicht leicht, dieses mir liebgewordene Land zu verlassen.

Die Militärverwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften bestrebt, in diesem Lande die Folgen des Krieges zu lindern, den hilfsbedürftigen Bevölkerungsschichten über die schwere Gegenwart hinwegzuhelfen und, soweit es die Verhältnisse gestatten, das wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu lenken. Ich lege die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers.

Viele von Euch haben mich bei der Arbeit im Interesse des Gemeinwohles tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt. Ich danke ihnen hiefür im eigenen und im Namen der Allgemeinheit.

Die ernste Auffassung, das Talent und der Arbeitseifer, die ich bei dieser gemeinsamen Arbeit bei vielen Bürgern des Landes mit Befriedigung wahrzu-

nehmen Gelegenheit hatte, lassen mich für die Zukunft des Landes das Beste erhoffen.

Ich danke auch der gesamten Bevölkerung für ihr nahezu ohne Ausnahme tadelloses Verhalten.

So sage ich Euch denn herzlichst lebewohl und wünsche dem Lande Gottes Segen, auf dass es sich entwickle und gedeihe und eine schöne Zukunft erfahre.

Lublin, am 23. April 1916.

Erich Frh. v. Diller, m. p.
General-Major.

2.

Einführung der Sommerzeit.

Um an den für Beleuchtungszwecke zur Verfügung stehenden Brenn- und Heizstoffen zu sparen, wird in der öst.-ung. Monarchie, in den k. u. k. Okkupationsgebieten in Polen (Wolhynien), Serbien und Montenegro dann in Albanien sowie im deutschen Reiche und in den von diesen besetzten feindlichen Gebieten die Zeit im Sommer um eine Stunde vorgelegt. Demgemäss hat der 1. Mai 1916 am 30. April 1916 um 11 Uhr nachmit-

tags nach der bisherigen Zeitrechnung zu beginnen, der 30. September eine Stunde nach Mitternacht im Sinne dieser Vorschrift zu enden.

Hiedurch soll eine rationelle Ausnützung des Tageslichtes in den Sommermonaten ermöglicht werden.

Wo dies auf Grund des an die Gendarmerieposten ergangenen Befehles noch nicht geschehen sein sollte, sind alle Uhren um eine Stunde vorzurücken und bis 30. September 1916 auf diesem Stande zu erhalten.

Diese Zeitrechnung hat für den ganzen Verwaltungsdienstbetrieb Eisenbahnverkehr und den Privatverkehr Geltung.

3.

Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für Angehörige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens.

Die Gehaltsbezüge der in den besetzten Gebieten zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates, dann die Unterhaltsbeiträge für die zurückgebliebenen Familien von Staatsangestellten die sich infolge des Krieges ausserhalb des Okkupationsgebietes aufhalten, dann für die Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung eingerückten Mannschaftspersonen, werden, bei Aufhebung der bisher ergangenen Verfügungen wie folgt einheitlich geregelt:

1) Vorbedingung für die Zuerkennung eines Gehaltsbezuges oder eines Unterhaltsbeitrages ist in allen Fällen der Nachweis der Bedürftigkeit infolge Mangels an Privateinkünften, aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte, bei Staatsangestellten Pensionisten und Witwen, (Waisen) überdies auch der legale Nachweis des Anspruches auf Bezüge aus Staatsmitteln.

2) Staatsbeamte und Diener.

Staatsangestellte (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen) können in der Verwaltung, soweit tunlich in einer ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Stellung, gegen Entlohnung beschäftigt werden.

Die Anstellung wird davon abhängig gemacht, dass die Beamten in einer schriftlichen Erklärung die Verpflichtung übernehmen, nach Massgabe der Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 das ihnen übertragene Amt loyal und gewissenhaft zu verwalten, nichts zu unternehmen und alles zu unterlassen, was der österr.-ung. Verwaltung in den besetzten Gebieten zum Nachteile gereichen könnte.

Die Höhe der Entlohnungen, die den vom betreffenden Staate zuletzt bezogenen Gehalt nicht überschreiten dürfen, bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

3) Staatsbeamte und Diener, (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen) denen ein Erwerb durch

Anstellung im Verwaltungsdienste nicht geboten werden kann, können Unterhaltsbeiträge im Ausmasse des halben, zuletzt bezogenen Gehaltes ohne Nebengebühren erhalten.

4) Pensionisten, auch Offizieren, der russischen Staatsverwaltung kann über ihre Bitte flüssig gemacht werden:

a) die volle Pension, wenn diese nach der Pensionsurkunde oder der letzten Bezugsanweisung den Betrag von 20 Kronen (10 Rubel) monatlich nicht übersteigt;

b) ein Betrag von 20 Kronen monatlich bei einem Pensionsbezüge von 20 bis 40 Kronen (10 bis 20 Rubel);

c) die Hälfte der Pension bei Pensionsbezügen von mehr als 40 Kronen (20 Rubel).

5) Witwen und Waisen nach Staatsangestellten sind die Pensionsbezüge nach Punkt 4 auszuzahlen.

6) Den zurückgebliebenen Familien russischer Staatsangestellter, die nachweisbar aus dem Einkommen des Familienoberhauptes erhalten worden sind und auf eine gesetzmässige Pension im Sinne der Punkte 3, 4, 5 oder auf einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des Punktes 7 keinen Anspruch haben, können fortlaufende Unterstützungen von 60 Heller täglich, für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von über 5 Jahren, von 30 Heller täglich für Familienmitglieder unter 5 Jahren und von 1 K. täglich für alleinstehende Person zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 45 Kronen pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als der letztbezogene Gehalt des Familienerhalters.

7) Die Unterhaltsbeiträge für die Familien russischer Soldaten (Personen des Mannschaftsstandes) die auf Bezüge nach Punkt 6 keinen Anspruch erheben können, werden mit 40 Heller pro Kopf und Tag, für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 Heller für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren festgesetzt.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30 Kronen pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als das letztbezogene Einkommen des Familienerhalters.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

8) Aushilfen und Armenversorgungen an österreichische und ungarische Staatsangehörige sowie an Angehörige verbündeter Staaten sind der heimatlichen Armenverwaltung vorzubehalten und nur im Falle augenblicklichen unabweislichen Bedarfes soweit als

unumgänglich notwendig zu gewähren, keinesfalls aber prinzipiell, mit Umgehung der heimatlichen Staatsgewalt und ohne Vorbehalt eines Regresses zuzuerkennen. Die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen Mobilisierter und alle sonstigen gesetzlich zustehenden Unterhaltsansprüche aus öffentlichen Mitteln sind bei den zuständigen Behörden des Heimatslandes geltend zu machen.

9) Vorstehende Bestimmungen treten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Lublin mit 1. März 1916 in Kraft.

4.

Marktordnung für den Kreis Włoszczowa.

1) In jenen Gemeinden des Kreises Włoszczowa, in denen Märkte abgehalten werden dürfen, das ist in Włoszczowa, Szczekociny und Lelów, hat sich der ganze Marktverkehr nur an den hiezu bestimmten Tagen auf den zum Marktverkehre bestimmten Plätzen abzuwickeln.

2) Der Marktverkehr beginnt um 8 Uhr vormittags und endet um 4 Uhr nachmittags.

3) Sofort nach Beendigung des Marktes hat das Gemeindeamt die Reinigung des Marktplatzes durchzuführen.

4) Die Aufsicht über den ganzen Marktverkehr haben zu führen: Ein oder zwei Gendarmen gemeinsam mit einem oder zwei von der Gemeinde bestimmten Marktkommissären.

Diese Organe haben noch vor Beginn des Marktverkehrs am Marktplatze anwesend zu sein.

5) Die Marktaufsicht hat die Kontrolle der Echtheit der Maasse und Gewichte, ferner die Einhaltung der vorgeschriebenen Richtpreise zum Gegenstande. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine ungeniessbaren und gesundheitsgefährlichen Lebensmittel verkauft werden; derartige Lebensmittel sind durch die Marktorgane zu konfiszieren und durch den Wójt vernichten zu lassen.

6) Jedermann ist verpflichtet die Anordnungen der Marktkommissäre zu befolgen.

7) Die Marktgemeinde hat am Markttag am Marktplatze und zwar an einer oder mehreren leicht zugänglichen Stellen Tabellen der Marktpreise derart anzubringen, dass die Marktpreise von den Marktbesuchern leicht gelesen werden können.

8) Jede Marktgemeinde ist berechtigt folgende Gebühren einzuheben:

a) von stehenden Verkäufern je 4 hl.;

b) von denjenigen, die vom Wagen verkaufen je 10 Heller;

c) von denjenigen, die am Markte einen Stand errichtet haben, je 20 Heller.

9) Aus den eingehobenen Marktgebühren sind zu bestreiten:

a) die Kosten der Reinigung des Marktplatzes nach dem Markte;

b) mässige durch den Gemeindevorsteher festgesetzte Entlohnung der Marktkommissäre.

Der Rest fliesst in die Gemeindekassa.

10) Die Händler sind erst nach 10 Uhr vormittags berechtigt, Einkäufe am Markte zu machen.

11) Es ist nicht gestattet, Waren die auf den Markt gebracht werden sollen, unterwegs zu verkaufen resp. zu kaufen; diese Waren dürfen nur am Marktplatze selbst verkauft werden.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird durch den Wójt abgestraft werden.

12) Diese Marktordnung tritt am 15. Mai 1916 in Kraft.

13) Die Marktkommissäre haben während der Märkte ein gelbes 8 cm. breites Band auf der Kopfbedeckung als Abzeichen zu tragen.

14) Die von den Gemeindevorstehern für Włoszczowa, Szczekociny und Lelów bestimmten Marktkommissäre sind dem Kreiskommando umgehend zu melden.

15) Die im Amtsblatte Nr. 2 von 1915 Punkt 7 verlautbarten Bestimmungen treten ausser Kraft.

5.

Lizenzierung der Stiere.

Auf Grund der kommissionell durchgeführten Lizenzierung haben im Kreise fünfzig Stiere Lizenzen erhalten.

Demnach dürfen die Kühe nur von solchen Stieren gedeckt werden, welche von der Kommission als zur Zucht geeignet befunden wurden und deren Besitzer sich mit dem Lizenzschein ausweisen können.

Es wird allgemein bekanntgegeben, dass im Interesse der Viehzucht die Kühebesitzer, welche ihre Kühe von einem nicht lizenzierten Stier decken lassen, streng bestraft werden. Die diesbezüglichen Anzeiger werden eine Gratifikation in der Höhe von 30 Kronen erhalten.

Die nicht lizenzierten Stiere müssen unbedingt kastriert werden.

Schlachtordnung.

Für den Fleischbedarf der Truppen und der Bevölkerung im Kreise sind in erster Linie die nicht lizenzierten Stiere, in weiterer Folge Ochsen bei denen wenigstens sechs breite Schneidezähne durchgebrochen

sind und dann erst Kühe, welche mindestens viermal gekalbt haben, zu verwenden.

6.

Beschlagnahme von Hadern und Lumpen, ferner Abfallpapier und Tierhaaren.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin hat mit dem Befehle vom 22. April 1916 J. Nr. 6248/16/S. Folgendes verfügt:

Sämtliche Hadern und Lumpen, (Schrenzhadern, sonstige für Bekleidungsstoffe der Heeresverwaltung geeignete, für Ziviltextilwaren verwendbare und für Papierfabriken brauchbare Hadern), Abfallpapier und Tierhaare (Rinds-, Kuh-, Kälberhaare, Rosshaare, ausgenommen Mähne und Schweif) im Bereiche des M. G. G. werden für den Bedarf der Heeresverwaltung beschlagnahmt.

Der Ankauf von Hadern, Haaren und Abfallpapier wird im Sinne dieser Erlässe durch das Militärgeneralgouvernement Lublin einheitlich für das gesamte obgenannte Gebiet geregelt. Alle bisher abgeschlossenen Kaufverträge über obgenannte Artikel, sowie Ausfuhrbewilligungen werden durch diese Beschlagnahme ausser Kraft gesetzt und sind rechtlich unwirksam. Ausfuhrbewilligungen werden nicht mehr erteilt.

Der Einkauf von Hadern, Tierhaaren, Abfallpapier, Hanf- und Juteabfällen darf von nun an nur durch die von der Intendanz des Militärgeneralgouvernements dazu bevollmächtigten Einkäufer resp. durch die vom Kreiskommando hiezu genehmigten, mit einer Legitimation versehenen Subagenten dieser Einkäufer erfolgen.

Von nicht bevollmächtigten Personen eingekauftes Material wird ohne Gewährung einer Entschädigung zu Gunsten der Militärverwaltung konfisziert werden.

7.

Hebammenkurs in Krakau.

Der nächste einjährige Unterrichtskurs in der k. k. Hebammenschule Krakau wird im Oktober 1916 eröffnet. In den Kurs können Hebammenkandidatinnen aus dem österreichischen ungarischen Okkupationsgebiete Polens eintreten.

Um dem Mangel an geprüften Hebammen auf dem Lande zu steuern, werden alle Wöjte aufgefordert, anständige Frauenspersonen, die Lust und Vorliebe zum

Hebammenberufe haben, auslindig zu machen, welche in die genannte Schule nach Krakau zur Ausbildung geschickt werden und sich nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung als diplomierte Hebammen in ihrer Heimat niederlassen möchten.

Die persönliche Anmeldung der Aspirantinnen muss in der Zeit vom 1. bis 4. Oktober 1916 in der Direktion der Schule in Krakau stattfinden.

Die Kandidatinnen haben folgenden Aufnahmebedingungen zu entsprechen:

- 1) Vollständige Kenntnis des polnischen Lesens, Schreibens und Rechnens.
- 2) Die Unverheirateten müssen volljährig sein (24 Jahre).
- 3) Alle dürfen das 42 Lebensjahr nicht überschritten haben.

Ausserdem müssen alle Kandidatinnen vorlegen:

- a) Tauf- und Geburtsschein;
- b) Gesundheitszeugnis;
- c) Blatternimpfungszeugnis;
- d) Heimatsschein;
- e) Sittenzeugnis;
- f) Verheiratete Trauungsschein, — und Bewilligung seitens ihres Gatten;
- g) Witwen — Todesschein des Ehegatten.

Die Kosten des Aufenthaltes in Krakau während des Kurses und für die Anschaffung von geburtshilflichen Geräten und Instrumenten tragen die Kandidatinnen selbst, oder bei Vermögenslosigkeit die zuständige Gemeinde.

Jene Kandidatinnen, welche auf eine derartige Unterstützung reflektieren, müssen sich verpflichten, die Praxis mindestens 3 Jahre in der betreffenden Gemeinde auszuüben.

In berücksichtigungswürdigen Fällen wird eine finanziell schwache Gemeinde zur Gewährung einer Subvention beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement über eine eingereichte Bitte in Vorschlag gebracht werden.

Die Namen und sonstigen Daten der Kursteilnehmerinnen ist anher bis 10. Juni 1916 zu melden.

8.

Ankauf von Schwellen aus Privatbesitz.

Auf Grund des Erlasses des A. O. K. (Q. Abt.) vom 19. März l. J. M. V. Nr. 27.120/P und der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 6. April 1916 G. Nr. 18.570/16/S sind alle im hierortigen Kreise im Privatbesitze vorhandenen fertigen Eisenbahnschwellen mit Beschlage belegt.

Anbote privater Waldbesitzer auf Lieferung von

Schwellen werden vom k. u. k. Kreiskommando entgegengenommen.

9.

Harznutzung in den Privatforsten.

Die P. T. Privatwaldbesitzer wollen baldigst beim k. u. k. Kreisforstamte erklären, ob sie geneigt wären, die Gewinnung von Rohharz in ihren Forsten durchzuführen.

Die gesammelten Mengen wäre die Militär-Verwaltung geneigt, um einen Preis von 90 K. pro 1 q loco Waggon einzukaufen.

In besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen, würde das M. G. G. beim A. O. K. um Preiserhöhung einschreiten.

Die Waldbesitzer werden aufgeklärt, dass bei der Einleitung der Arbeiten und Beschaffung der Geräte die Kreisforstämter behilflich sein würden.

Die Fläche, auf der die Harzung durchzuführen beabsichtigt wird, ist anzumelden.

10.

Hintanhaltung von Borkenkäferverheerungen.

Den Privatwaldbesitzern wird zur genauesten Befolgung die nachstehende Verordnung des Militär-General-Gouvernements vom 10. April 1916 G. Nr. 17.323/16 zur Kenntnis gebracht.

Die, durch die Kriegsereignisse stark in Mitleidenschaft gezogenen Waldbestände sind der Borkenkäfergefahr im heurigen Jahre viel stärker, ausgesetzt, als gewöhnlich.

Um eventuellen Borkenkäferverheerungen vorzubeugen, ist die Aufarbeitung und Entrindung der Nadelhölzer, sowie die Aufarbeitung bzw. Räumung des Gipfel- und Astholzes, von den Waldbesitzern und deren Forstpersonal im Einvernehmen mit dem Leiter des k. u. k. Kreisforstamtes rechtzeitig vorzunehmen.

11.

Kundmachung.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit mit allen Fettquellen äusserst haushälterisch umzugehen, wird der Verschleiss von Rahm allgemein verboten und ist die Rahmerzeugung lediglich behufs Verbutterung gestattet.

Ferner wird die Verabreichung von Oberskaffee in

den Gast- und Kaffeehäusern sowie in den Zuckerbäckereien verboten.

12.

Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 3. April 1916,

betreffend die Feld- und Erntearbeiten.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Wirtschaftszwang.

Wer über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, ist verpflichtet, dasselbe ordnungsmässig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

Artikel II.

Wirtschaftskommissionen.

§ 1.

Zweck und Befugnisse.

Um die rechtzeitige und zweckmässige Felderbestellung zu sichern, werden Wirtschaftskommissionen eingesetzt.

Ihnen obliegt:

1. die vorhandenen Betriebsmittel und Arbeitskräfte, sowie den ungedeckten Bedarf an solchen festzustellen;

2. für Grundstücke, die mit den Kräften des Betriebes, zu dem sie gehören, nicht bewirtschaftet werden können, die nötigen Arbeitskräfte und Betriebsmittel zu beschaffen;

3. für verlassene Grundstücke, sowie für Grundstücke, die tatsächlich nicht bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftung zu sichern.

Das Amt eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

§ 2.

Zusammensetzung.

Für jede Gemeinde wird in der Regel eine Wirtschaftskommission bestellt. Der Kreiskommandant kann

mehrere Gemeinden in das Amtsgebiet einer Kommission vereinen.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus fünf bis sieben in ihrem Amtsgebiete ansässigen Mitgliedern.

Der Kreiskommandant ernennt die Mitglieder und über ihren Vorschlag den Vorsitzenden.

Vom Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Wirtschaftskommission unverzüglich dem Kreiskommandanten behufs Ernennung eines anderen Mitgliedes Meldung zu erstatten.

Der Kreiskommandant überwacht die Tätigkeit der Wirtschaftskommission; er kann säumige Kommissionen auflösen, Kommissionsmitglieder entheben und durch andere ersetzen. Diese Verfügungen des Kreiskommandanten sind endgültig.

§ 3.

Beschlussfassung.

Die Wirtschaftskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Wenn eine solche Mehrheit nicht zustande kommt, sowie bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden protokolliert, eine Abschrift des Protokolles wird beim Kreiskommando vorgelegt.

Wenn die Wirtschaftskommission nicht rechtzeitig einberufen werden kann, so hat der Vorsitzende in dringenden Fällen die nötigen Anordnungen zu treffen und hierüber bei der nächsten Sitzung der Kommission zu berichten.

Artikel III.

Bewirtschaftung.

§ 4.

Gegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ist in erster Linie durch freiwillige Hilfeleistung zu decken.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die Wirtschaftskommission die notwendigen Arbeitskräfte zuzuweisen. Auf Anordnung der Kommission ist jede in der Gemeinde ansässige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes verpflichtet, Feldarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Ausgenommen sind:

1. Seelsorger, Ärzte, Hebammen und Personen, die im öffentlichen Dienste stehen oder mit der Krankenpflege beschäftigt sind;

2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes zu den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind;

3. selbstständige Landwirte und ihre Bediensteten, soweit sie im eigenen Betriebe mit gleichen Arbeiten beschäftigt sind;

4. Inhaber landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Betriebe sowie ihre Beschäftigten, soweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§ 5.

Zugkräfte, Maschinen und Geräte.

Die Wirtschaftskommission entscheidet, welche Zugkräfte, Maschinen oder Geräte in einem Wirtschaftsbetriebe entbehrlich sind und kann verfügen, dass diese Behelfe einem hilfsbedürftigen Betriebe in derselben Gemeinde überlassen werden.

§ 6.

Hilfeleistung zwischen verschiedenen Gemeinden.

Der Kreiskommandant ist ermächtigt zu verfügen, dass Arbeitskräfte, Zugkräfte, Maschinen und Geräte, die innerhalb einer Gemeinde entbehrlich sind, an hilfsbedürftige Betriebe in einer anderen Gemeinde überlassen werden.

§ 7.

Entlohnung.

Die Arbeitsleistung sowie die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten ist in der Regel unentgeltlich.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind, gebührt eine vom Kreiskommandanten festzusetzende Entlohnung. Ebenso bestimmt der Kreiskommandant die Vergütungen, die in rücksichtswürdigen Fällen für die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten zu gewähren sind.

Personen, die Anspruch auf Entlohnung haben, und Wirtschaftsbehelfe, für deren Verwendung eine Vergütung zu gewähren ist, sind nach Möglichkeit auf Gütern zu verwenden, deren Eigentümer, Besitzer oder Nutzniesser die Mittel zur Entlohnung oder Vergütung besitzt.

§ 8.

Zwangsverwaltung.

Verlassene Grundstücke werden von der Wirtschaftskommission vertrauenswürdigen Personen (Zwangsverwaltern) zur Bebauung und Nutzniessung übergeben. Zwangsverwalter können auch Gemeinden oder sonstige Körperschaften sein. Grössere Komplexe, die auf diese Art nicht nutzbar gemacht werden können, nimmt das Kreiskommando für Rechnung der k. u. k. Militärverwaltung in Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung endet mit der Einbringung der Ernte. Den Zwangsverwaltern fällt der volle Ertrag der Grundstücke zu; sie haben jedoch alle mit Bewirtschaftung verbundenen Auslagen zu tragen.

Grundstücke, die am 15. April noch nicht bebaut sind, ohne dass der rationelle spätere Anbau gesichert ist, können auf Anordnung des Kreiskommandos für Rechnung des Grundeigentümers bebaut oder nach Massgabe der Vorschriften dieses Paragraphen in Zwangsverwaltung gegeben werden.

§ 9.

Pflichten gegen den Grundbesitzer.

Wenn jene Person, der über ein verlassenes Grundstück das Verfügungsrecht zusteht (Grundbesitzer), während der nach § 8 eingeleiteten Zwangsverwaltung zurückkehrt, so hat ihm der Zwangsverwalter die zum Lebensunterhalte bis zur nächstjährigen Ernte unentbehrlichen Naturalien aus dem Ertrage des Grundstückes beizustellen. Der Grundbesitzer ist dagegen verpflichtet, beim Wirtschaftsbetriebe mitzuarbeiten; eine Entlohnung gebührt ihm hiefür nur insoweit, als sonst sein Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich — soweit der Ertrag des Grundstückes reicht — auch auf die bedürftigen Familienangehörigen des Grundbesitzers; dieselben sind in gleicher Weise, soweit sie arbeitsfähig sind, zur Mitarbeit verpflichtet.

Über die aus den Vorschriften dieses Paragraphen entspringenden Ansprüche entscheidet nach Anhörung der Wirtschaftskommission der Kreiskommandant endgültig.

Artikel IV.

Durchführungs- und Schlussbestimmungen.

§ 10.

Rechenschaftsberichte.

Jede Wirtschaftskommission hat dem Kreiskommando bis 10. Juni eine tabellarische Übersicht über

die Verwertung des Grundes in jeder Gemeinde, sowie am 1. und 15. jedes Monates einen Bericht über Anbau, Saatenstand und zur Erntezeit, über die Ernte vorzulegen.

Die Formularien der Tabellen und Berichte bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Wer die in § 1 festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstücke nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf Benützung und Ertrag des nicht oder mangelhaft bewirtschafteten Grundstückes für die laufende Wirtschaftsperiode. Wenn die Unmöglichkeit der ordnungsmässigen Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird überdies je nach der Grösse des Grundstückes Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre verhängt.

Jede andere Übertretung dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen, sowie die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission, wird an Geld bis zu tausend Kronen, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Jenen Personen, die eine Unterstützung aus Mitteln der k. u. k. Militärverwaltung beziehen, kann bei der Verweigerung der freiwilligen oder der vorgeschriebenen Hilfeleistung nach §§ 4 bis 6 die Unterstützung entzogen werden.

Die Abbüßung von Arreststrafen kann bis nach Beendigung bestimmter Feld- oder Erntearbeiten aufgeschoben werden.

Die Entscheidungen, Verfügungen und Straf Erkenntnisse auf Grund dieses Paragraphen fällt das Kreiskommando.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

13.**Wirtschaftskommissionen.**

Sinn gemäss den Bestimmungen des Verordnungsblattes XVIII. Stück werden die Wirtschaftskommissionen im Kreise Włoszczowa (siehe § 2. V. Bl. XVIII.) wie folgt zusammengestellt:

für die Gemeinden Krasocin und Oleszno:

als Vorsitzender Herr Sergius Ritter von Niemojewski; als Mitglieder: Herren Stanislaus Młodzianowski, Witold Młodzianowski, Pfarrer Nowodworski und die Gemeindevorsteher der Gemeinden Oleszno und Krasocin;

für die Gemeinden Kluczewsko und Kurzelów:

als Vorsitzender Herr Maximilian Ritter von Konarski; als Mitglieder: Herren Jaroslaus Ritter von Rogoziński, Romuald Wende und die Gemeindevorsteher der Gemeinden Kluczewsko und Kurzelów;

für die Gemeinden Chrzastów und Lelów:

als Vorsitzender Herr Boleslaus Ritter von Dzierzbicki; als Mitglieder: Herren Ignatz Kamocki, Ladislaus Schütz, Pfarrer Marszałek und die Gemeindevorsteher der Gemeinden Chrzastów und Lelów;

für die Gemeinden Irządze, Rokitno und Szczekociny:

als Vorsitzender Herr Thadeus Ritter von Krzymuski; als Mitglieder: Herren Thadeus Ritter von Kolačzkowski, Thadeus Halpert, Pfarrer Nowakowski und die Gemeindevorsteher der Gemeinden Irządze, Rokitno und Szczekociny;

für die Gemeinden Słupia und Moskarzew:

als Vorsitzender Herr Graf August Potocki; als Mitglieder: Herren Miecislaus Ritter von Drecki, Kasimir Słaski, Pfarrer Augustowski und die Gemeindevorsteher der Gemeinden Słupia und Moskarzew;

für die Gemeinden Secemin und Radków:

als Vorsitzender Herr Eduard Ritter von Lohmann; als Mitglieder: Herren Ignatz Ritter von Kowalski, Adam Ritter von Makulski, Jan Wiktor Borkowski, Pfarrer Tomasz Czaplicki und die Gemeindevorsteher der Gemeinden Secemin und Radków;

für die Gemeinde Włoszczowa:

als Vorsitzender Herr Sergius Ritter von Niemojewski; als Mitglieder: Herren Boleslaus Olszewski, Adam Pokutyński, Winzenz Czachorowski und der Gemeindevorsteher der Gemeinde Włoszczowa.

Die somit bestimmten Wirtschaftskommissionen haben genauestens im Sinne der § 1—10 zu amtieren und sind dem Kreiskommando für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Bemerkt wird, dass alle Felder, welche nur halbwegs anbaufähig sind, angebaut werden müssen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.